

**Antwort auf die Anfrage von Frau Dogan-Alagöz – Mitglied des Integrationsrates - (Drucksachen-Nr. 7711/2020-2025) für die Sitzung des Integrationsrates am 20.03.2024**

**Thema:**

**Stellenausschreibung Leitung Kommunales Integrationszentrum vom 04.03.2024 auf der Homepage der Stadt Bielefeld**

**Frage:**

1. „Erfahrung im Bereich der integrationspolitischen Konzeptentwicklung, strategischen Steuerung von Integrationsprozessen sowie der Initiierung und Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen“, „Interkulturelle Kompetenz und Expertise in den Themenfeldern Migration, Flucht und Integration, Arbeitsmarktintegration, Bildungsforschung sowie Rechtsgrundlagen der Erstintegration“, „Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung und der politischen Kommunikation der Verwaltungsarbeit in Gremien“, „Mehrjährige Leitungserfahrung“

Sollte die zukünftige KI-Leitung in den aufgezählten Arbeitsfeldern bereits in der öffentlichen Verwaltung und in den praktischen Arbeitsfeldern mit mehrjähriger Leitungserfahrung tätig gewesen sein?

2. Die bedarfsgerechte Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit Migrant\*innenorganisationen in Bielefeld wurde in der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt. Wer leistet diese Arbeit, wer trägt dafür die Verantwortung?
3. Wie viele Bewerbungen sind bis zum Bewerbungsschluss insgesamt eingegangen? Wie viele davon von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die in Bielefeld leben? Wie viele davon sind Frauen, weiblich gelesene Personen?
4. Die neue Leitung soll laut Stellenbeschreibung enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat leisten. Inwiefern wird der Integrationsrat im Vorfeld der Einstellung die Möglichkeit bekommen mit der Verwaltung über die eingegangenen Bewerbungen zu reden und evtl. seine Empfehlungen abzugeben?

**Antworten:**

Zu 1.:

Die Stellenausschreibung unterscheidet zwischen formalen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, und Qualifikationen, die vorteilhaft wären. Die Leitungserfahrung steht dabei unter der Überschrift: „Vorteilhaft“.

Zu 2.:

Die bedarfsgerechte Zusammenarbeit mit den Migrant\*innenorganisationen ist eine Regelaufgabe des Kommunalen Integrationszentrums (KI) und wird von dort wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung für alle Arbeitsbereiche des KI trägt die Leitung.

Zu 3.:

Insgesamt sind bis zum Bewerbungsschluss 23 Bewerbungen eingegangen; davon zwölf weiblich gelesen; zwei Bewerbungen aus Bielefeld mit internationaler Familiengeschichte (bzw. vier nach „erweiterter“ Definition, also geboren in Deutschland, aber erkennbare internationale Familiengeschichte).

Zu 4.:

Die Fähigkeit zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Integrationsrat ist Teil des Anforderungsprofils und wird als wichtige Kompetenz im Bewerbungsverfahren abgeprüft.

Die Personalauswahl erfolgt streng nach dem Prinzip der „Bestenauswahl“, das wiederum durch zahlreiche Gerichtsurteile konkretisiert worden ist. Zudem gibt es klare gesetzliche Vorgaben, welche Stellen bei der Auswahl zu beteiligen sind bzw. beteiligt werden dürfen. Das sind folgende Stellen:

- Hauptausschuss § 73 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung

Die Auswahlentscheidung bei Mitarbeiter\*innen in Führungspositionen trifft nach der Hauptsatzung der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- Bei der Jugendamtsleitung besteht wegen der besonderen Stellung des JHA „als Teil des Jugendamts“ ein Anhörungsrecht.
- Gleichstellungsstelle
- Schwerbehindertenvertretung

Andere Fachausschüsse haben weder nach der GO NRW noch nach sonstigen Vorschriften Beteiligungsrechte. Dies gilt auch für den Integrationsrat. Weder aus § 27 GO noch aus der Satzung für den Integrationsrat ergeben sich diesbezügliche Rechte. Den Bewerber\*innen ist es außerdem in der Regel sehr wichtig, dass die Bewerbung vertraulich behandelt wird. Deshalb kann die Verwaltung dem Integrationsrat keinen Einblick in die eingegangenen Bewerbungen geben.

Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter